

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 21 November 2003

Christian Graf Dohna
Geschäftsführer

B 1-9/III-03, B 2-91/III-03, B 3-18/III-03

in den Schiedsgerichtsverfahren

H,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: J,

gegen

den Landesverband B der Freien Demokratischen Partei,
vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden R,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter: B

wegen Feststellung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Michael Reichelt am 21.11.2003 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin vom 11. März 2003 werden verworfen.
2. Die Veröffentlichung der Entscheidung mit Gründen wird angeordnet. Sie ist der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts bis zum 31. Dezember 2003 nachzuweisen.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

I.

Die Befangenheitsanträge des Antragstellers waren als unzulässig zu verwerfen, weil sie nur der Verzögerung dienen sollten.

II.

Der Landesausschuss des LV B hatte nicht in der Jahreshauptversammlung 2001, sondern in einer weiteren Sitzung am 29. Mai 2001 zum Landessatzungsausschuss gewählt, und zwar waren K und der Antragsteller abgewählt und vier neue Mitglieder hinzugewählt worden.

Die abgewählten Mitglieder hatten gegen ihre Abwahl erfolgreich geklagt. Auf den Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 6. September 2002 (B 19-62/III-01 und B 20-63/III-01 EA) wird Bezug genommen.

in der Jahreshauptversammlung 2002 des Landesausschusses am 23. April 2002 ist das planmäßig ausscheidende Mitglied Dr. A wieder in den Landessatzungsausschuss gewählt worden. Da das Bundesschiedsgericht zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden hatte, ob die Ab- und Neuwahlen im Jahr 2001 rechtmäßig waren oder nicht, stellte der Landesausschuss die weiteren Wahlen zum Landessatzungsausschuss zurück. Nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts hat der Landesausschuss in der Sitzung am 19. November 2002 für den zum 23. April 2002 planmäßig ausgeschiedenen Antragsteller und die schon vorher freiwillig ausgeschiedenen Mitglieder J und Dr. S Nachwahlen durchgeführt. Der Antragsteller hat bei dieser Wahl nicht kandidiert. Es sind drei Mitglieder des Landessatzungsausschusses neu gewählt worden.

Der Antragsteller ist der Meinung, dass diese Wahlen satzungswidrig waren. Er begehrt festzustellen, dass die Nichtdurchführung der Wahlen zum Landessatzungsausschuss in der Jahreshauptversammlung am 23. April 2002 und die Nachwahlen in der Sitzung des Landesausschusses am 19. November 2002 satzungswidrig und unwirksam waren. Das Landesschiedsgericht Berlin hat diese und den weiteren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 11. März 2003 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss richten sich die fristgerechten Beschwerden des Antragstellers, mit denen er seine erstinstanzlichen Anträge weiter verfolgt.

III.

Die Beschwerden waren zu verwerfen.

Ein Antragsrecht des Antragstellers ist nicht gegeben. Deshalb waren seine Beschwerden als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 11 Nr. 1, d) Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist antragsberechtigt, „wer geltend macht, in einem satzungsmäßigem Recht in Bezug auf eine Wahl verletzt worden sein“. Der Antragsteller hat in der Sitzung am 19. November 2002 nicht kandidiert, konnte also in seinen Rechten in Bezug auf diese Wahl nicht beeinträchtigt werden. Eine weitere Antragsberechtigung, die hier einschlägig wäre, enthält die SchGO nicht. Ein allgemeines Involviertsein in den Vorgang Besetzung des Landes-

satzungsausschusses reicht nicht aus, ein Verletztsein in eigenen Rechten in Bezug auf die konkrete Wahl anzunehmen.

Da Ungewißheit über die Besetzung des Landessatzungsausschusses entstanden ist, führt das Bundesschiedsgericht ergänzend aus:

Das Landesschiedsgericht hat zu Recht entschieden, dass die Verschiebung der Wahlen am 23. April 2002 und die Wahlen am 19. November satzungsgemäß waren. Dies ist nur ausnahmsweise aus den nachfolgenden Gründen der Fall: § 36 der Satzung des LV Berlin (Stand Juli 2001) enthält ein differenziertes Verfahren, nach dem der Landessatzungsausschuss besetzt wird. Ein Kernpunkt der Regelung ist, dass die „Neuwahl in der Jahreshauptversammlung“ stattfindet. In der Jahreshauptversammlung 2002 hat der Landesausschuss gleichwohl zu Recht Nachwahlen für die beiden abgewählten Mitglieder nicht durchgeführt. Denn die Rechtmäßigkeit der Abwahlen war zweifelhaft, so dass die Nachwahlen unter einer Bedingung stattgefunden hätten. Dies ist unzulässig.

Im April 2002 war offen, wie das Bundesschiedsgericht zur Abwahl zweier Mitglieder des Landessatzungsausschusses entscheiden würde. Angesichts dieser Sachlage war es unmöglich, Wahlen zum Landessatzungsausschuss durchzuführen, möglicherweise alternativ bei Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abwahlen. Wahlen unter Bedingungen sind unzulässig. Es war geboten, erst nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts zu wählen. Andernfalls wäre der Landessatzungsausschuss weiter unterbesetzt gewesen. Zudem wären bei der Jahreshauptversammlung 2003 des Landesausschusses nicht nur die Plätze der schon ausgeschiedenen, sondern auch die der 2003 planmäßig ausgeschiedenen Mitglieder neu zu besetzen gewesen. Es würde sich eine Häufung von ausgeschiedenen und neu gewählten Mitgliedern ergeben, die nicht dem Regelungskonzept des § 36 Satzung LV Berlin entspräche. Wahlen zum Landessatzungsausschuss außerhalb der Jahreshauptversammlung bewirken, dass die im November 2002 nachgewählten Mitglieder so angesehen werden, als ob sie zur Jahreshauptversammlung 2002 gewählt worden wären. Ihren Ältestenstatus erreichen sie also wie alle anderen Mitglieder auch zu einer Jahreshauptversammlung des Landesausschusses. Denn nur dann wird der Rhythmus wieder hergestellt, der den Regeln des § 36 Satzung LV Berlin zugrunde liegt. Eine weitere Ausnahme ergibt sich, wenn ein Mitglied des Landessatzungsausschusses freiwillig ausscheidet, aus Berlin verzieht oder seine Mitgliedschaft in der FDP endet. Dies ist geboten, um dem Landessatzungsausschuss die volle Mitgliederzahl in dem satzungsmäßigen Verhältnis von Juristen (5) und Nichtjuristen (4) zu erhalten. Bei einer Nachwahl für ein freiwillig ausgeschiedenes Mitglied tritt der Gewählte in den Status des Ausgeschiedenen ein. Er ist also nur für den Zeitraum gewählt, in dem der Ausgeschiedene noch Mitglied des Landessatzungsausschusses gewesen wäre.

IV.

Für den Antrag festzustellen, dass der Landessatzungsausschuss auch mit sechs Mitgliedern handlungsfähig sei, gilt ebenfalls, dass der Antragsteller nicht antragsberechtigt ist. Eine allgemeine Besorgnis, dass dies von jemandem in Zweifel gezogen werden könnte, reicht nicht aus, eine Antragsberechtigung anzunehmen.

V.

Die Anträge auf Einleitung von Schiedsverfahren beim Bundesschiedsgericht haben sich durch Zeitablauf erledigt

VI.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung beruht auf § 23 BSchG. Wegen der Bedeutung der Entscheidung ist ein vollständiger Abdruck in einem Publikationsorgan des LV Berlin geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 BSchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Michael Reichelt

gez. Hermann Bach